

Antrag der Redaktionskommission* vom 10. Oktober 2016

5153 b

Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. Juli 2016,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Unter der Firma «Kantonsspital Winterthur AG» (KSW AG) Firma und Sitz besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Winterthur.

§ 2. ¹ Der Kanton Zürich kann sich am Aktienkapital der KSW AG beteiligen. Zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft ist er alleiniger Aktionär. Beteiligung des Kantons

² Der Kanton kann Aktien der KSW AG nach einer Sperrfrist von fünf Jahren auf Dritte übertragen, sofern die Ausrichtung der KSW AG auf einen langfristig erfolgreichen Spitalbetrieb gewahrt bleibt.

³ Führt die Übertragung von Anteilen zur Aufgabe der absoluten Mehrheitsbeteiligung, bedarf sie der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Die Stadt Winterthur und die Gemeinden der ehemaligen Spitalregion Winterthur haben ein unlimitiertes Vorkaufsrecht bei der Übertragung von Anteilen gemäss Abs. 3 und bei jeder anschliessenden Übertragung von Anteilen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Rolf Steiner, Dietikon; Theresia Weber, Uetikon a. S. (in Vertretung von Nina Fehr Düssel, Zürich); Sekretärin: Heidi Baumann.

Aktionärsrechte des Kantons aus.	<p>§ 3. ¹ Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.</p> <p>² Der Kantonsrat genehmigt den Vorschlag der Wahl, Wiederwahl oder Abwahl jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates, solange der Kanton die absolute Mehrheit innehat. Die Wiederwahl findet gemäss Statuten der AG statt.</p> <p>³ Das Präsidium des Verwaltungsrates der KSW AG und das Regierungsratsmandat sind nicht vereinbar.</p>
Eigentümer- strategie	<p>§ 4. ¹ Der Kantonsrat genehmigt auf Antrag des Regierungsrates die Eigentümerstrategie für die KSW AG.</p> <p>² Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer oder Miteigentümer der KSW AG, b. strategische Vorgaben an die KSW AG zur Erreichung der Ziele gemäss lit. a, c. finanzielle Zielwerte, namentlich zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung, d. Vorgaben zur Vertretung der Eignerinteressen in den Organen der KSW AG, e. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling. <p>³ Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach. Er legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.</p> <p>⁴ Solange der Kanton eine bedeutende Beteiligung an der KSW AG hält, leitet der Regierungsrat dem Kantonsrat jährlich den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der KSW AG zur Kenntnisnahme zu.</p>
Haftung	<p>§ 5. Die Haftung der KSW AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach Privatrecht.</p>
Finanzaufsicht	<p>§ 6. Die Finanzaufsicht im Rahmen der für bedeutende Beteiligungen des Kantons geltenden Vorschriften der Finanzkontrollgesetzgebung obliegt der Finanzkontrolle.</p>
Gründung der Aktien- gesellschaft a. Umwandlung der öffentlich- rechtlichen Anstalt	<p>§ 7. ¹ Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantons- spital Winterthur» wird gemäss Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.</p>

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Eigentum an den Bauten und Anlagen, die sich auf den baurechtsbelasteten Grundstücken gemäss § 9 Abs. 1 befinden, gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder als Darlehensforderung in die Gesellschaft einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

³ Der Regierungsrat legt die Eröffnungsbilanz fest.

⁴ Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.

§ 8. ¹ Der Regierungsrat verfasst die Gründungsstatuten der KSW AG und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Er legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest: b. Gründungsstatuten

- a. Die KSW AG betreibt ein Spital, das akutsomatische Behandlungsleistungen für die Bevölkerung insbesondere der Stadt und der Region Winterthur erbringt. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere medizinische Dienstleistungen regional oder überregional erbringen.
- b. Die KSW AG kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.
- c. Die KSW AG kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- d. Die KSW AG kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

² Für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantonsspital Winterthur» angestellte Personal sehen die Gründungsstatuten folgende Regelung vor:

Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zweier Jahre nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt gewesen sind, verändert werden.

§ 9. ¹ Der Kanton räumt der KSW AG auf den Zeitpunkt der Gründung Baurechte an folgenden Grundstücken zur Nutzung im Rahmen des Gesellschaftszwecks gemäss § 8 Abs. 1 ein: Immobilien

- a. an den vom Kantonsspital Winterthur genutzten Grundstücken,
- b. an den Grundstücken Kat.-Nr. 9204 und Kat.-Nr. 9205 (Areale der ehemaligen Brauerei Haldengut) als Reserve zur Entwicklung des Betriebs.

² Die KSW AG hat während der Dauer der Baurechte ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

Aufhebung
und Änderung
bisherigen
Rechts

§ 10. ¹ Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird aufgehoben.

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

c. Nach dem
Inhalt der
Anordnung

§ 44. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig

lit. a–e unverändert.

f. im Gesundheitsbereich gegen

1. Leistungsaufträge des Regierungsrates für das Universitäts-
spital Zürich,

2. Entscheide des Regierungsrates über Leistungsvereinba-
rungen seiner Direktionen mit diesem Spital,

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 10. Oktober 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann